

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS),
Bern

recht@babs.admin.ch

Liestal, 13. Januar 2026

Vernehmlassung betreffend Änderung der Zivilschutzverordnung (inklusive der Änderung der Zivildienstverordnung, der Verordnung über die Datenbearbeitung im automatisierten Informationssystem des Zivildiensts und der Verordnung über militärische und andere Informationssysteme im VBS)

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Besten Dank für die Gelegenheit zur Meinungsäusserung. Wir begrüssen die vorliegenden Verordnungsanpassungen grundsätzlich. Aus unserer Sicht bedarf es jedoch noch einiger Präzisierungen beziehungsweise Ergänzungen im Verordnungstext bzw. den Erläuterungen, um für die ausführenden Stellen in den Kantonen eine praktikable Umsetzung sicherzustellen.

Im Einzelnen haben wir folgende Bemerkungen:

1. Definition der Zivilschutzorganisationen als Einsatzbetriebe des Zivildiensts:

Antrag:

In der Verordnung oder zumindest in den Erläuterungen muss klargestellt werden, dass die einzelnen (kommunalen oder regionalen) Zivilschutzorganisationen eines Kantons als Einsatzbetriebe des Zivildiensts gelten und direkt mit den zuständigen Bundesbehörden kommunizieren können.

Begründung:

Es ist zu begrüssen, dass Zivilschutzorganisationen als Einsatzorganisationen des Zivildienstes gelten (Art. 41 Abs. 3 Bundesgesetz über den zivilen Ersatzdienst [ZDG; SR 824.0]) und als solche grundsätzlich dieselben Rechte und Pflichten haben wie andere Einsatzbetriebe. Im 3. Abschnitt der ZDV wird indes nicht konkret erläutert, wie der Begriff der Zivilschutzorganisation zu verstehen ist. Dies ist insbesondere in Kantonen relevant, in denen der Zivilschutz eine Gemeindeaufgabe ist und es somit regionale bzw. kommunale Zivilschutzorganisationen gibt. Es ist zwingend notwendig, dass diese (und nicht nur die jeweilige kantonale Zivilschutzorganisation oder die zuständige kantonale Amtsstelle) als Einsatzbetriebe gelten. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass sie direkt mit dem Bundesamt für Zivildienst (ZIVI) korrespondieren können (etwa betreffend administrative Belange wie Aufgebot oder der Anzeige von Pflichtverletzungen). Eine Korrespondenz ledig-

lich über die für den Zivilschutz zuständigen kantonalen Amtsstellen wird als nicht zielführend und ineffizient erachtet.

2. Ausnahmebestimmung zur Flexibilisierung der Absolvierung der Grundausbildung für Zivildienstleistende

Antrag:

Es sei eine Möglichkeit vorzusehen, um Zivildienstleistende bei Nicht-Absolvierung der Grundausbildung im selben oder im folgenden Jahr erneut aufbieten zu können (z.B. durch eine Ausnahmebestimmung zu Art. 49 Abs. 1^{bis} oder Art. 46a Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG, SR 520.1)).

Begründung

Gemäss Art. 49 Abs. 1^{bis} BZG müssen zivildienstpflichtige Personen, welche Zivildienstleistungen in einer Zivilschutzorganisation erbringen, die Grundausbildung innerhalb eines Jahres nach ihrer Zuweisung zum Zivilschutz beginnen. Diese Regelung und die Begründung (kürzere Verweilzeit der Zivildienstleistenden im Zivilschutz) sind grundsätzlich nachvollziehbar. Sie führen jedoch zu praktischen Problemen im Zusammenhang mit Art. 46a BZG, welcher vorsieht, dass die Zivilschutzorganisationen ihre Einsatzplanung und Dienstvoranzeigen dem ZIVI jeweils für die im Folgejahr zu leistenden Ausbildungsdienste für die Erstellung des Aufgebots bekanntgeben müssen. Einerseits ist aufgrund der Fristvorgaben an die Zulassung und die Dienstvoranzeige im Zusammenhang mit der in Art. 49 Abs. 1^{bis} BZG statuierten Jahresfrist, eine Durchführung von Grundausbildungen für Zivildienstleistende nach dem Wortlaut der Bestimmungen grundsätzlich nur in einem eng gesteckten Zeitraum des jeweiligen Folgejahrs (voraussichtlich März-Juli) überhaupt möglich.

Andererseits verunmöglicht die Bestimmung faktisch ein erneutes Aufgebot eines Zivildienstleistenden, welcher nicht in eine Grundausbildung einrückt, aus medizinischen Gründen aus dem Kurs entlassen wird oder generell die 90% Anwesenheitspflicht nicht erreicht und den Kurs somit nicht besteht. Ein erneutes Aufgebot im selben Jahr ist mangels erfolgter Dienstvoranzeige nicht zulässig. Bei einem Aufgebot im Folgejahr kann der Zivildienstleistende die in Art. 49 Abs. 1^{bis} BZG statuierte Jahresfrist ab Zuweisung zum Zivilschutz nicht mehr erfüllen und aus diesem Grund nicht erneut aufgeboten werden. Diese Probleme werden weder in der Verordnung noch im erläuternden Bericht adressiert. Für diese Fälle ist daher beispielsweise eine Ausnahmebestimmung zu Art. 49 Abs. 1^{bis} BZG zu schaffen, welche es ermöglicht, dass ein Zivildienstleitender bei Verpassen der Grundausbildung — unter Berücksichtigung der Aufgebotsfristen — für die nächste verfügbare Grundausbildung im selben Jahr (wie dies bei Schutzdienstpflichtigen ebenfalls zulässig ist) oder für eine Grundausbildung im nächsten Jahr wieder aufgeboten werden kann. Eine andere Möglichkeit wäre es, die Grundausbildung für Zivildienstleistende von der in Art. 46a Abs. 1 BZG statuierten Regelung auszunehmen, dass die Dienstvoranzeige bereits jeweils im Vorjahr erfolgen muss. Auf diese Weise könnten Zivildienstleistende nach der erfolgten Zuweisung zum Zivilschutz (unter Einhaltung der restlichen Aufgebotsfristen) über das ganze Jahr in die jeweils nächste Grundausbildung aufgeboten werden. Dadurch könnte auch das oben skizzierte Problem des engen Zeitraums für die Grundausbildungen entschärft werden.

3. Anmerkungen zu einzelnen Verordnungsbestimmungen:

Art. 32b Abs 2 ZSV

Antrag:

Diese Bestimmung sei hinsichtlich der Beachtung geografischer Kriterien konkreter zu formulieren:

«... nach Massgabe ihres Unter- bzw. Überbestandes zu. **Dabei berücksichtigt es insbesondere die Anreisezeit zur Zivilschutzorganisation mit Unterbestand und sprachliche Kriterien.**»

Begründung:

Gemäss Art. 32b Abs. 2 ZSV sind bei der Zuteilung von Schutzdienstpflichtigen nach der Rekrutierung der Wohnort der Schutzdienstpflichtigen, die Region und sprachliche Kriterien zu berücksichtigen. Dies ermöglicht die Zuteilung von Schutzdienstpflichtigen aus anderen Kantonen und ist grundsätzlich zu begrüssen. Die Regelung greift indes insofern zu kurz, als unklar bleibt, inwiefern die Anreisezeit zum Ausbildungs- bzw. Einsatzort bei der Zuteilung berücksichtigt wird. Das in den Erläuterungen aufgeführte Extrembeispiel dient nur bedingt der Klärung. In Art. 32b Abs. 2 ZSV ist der Tatsache Rechnung zu tragen, dass für die Einsatzbereitschaft einer Zivilschutzorganisation im Einsatzfall primär die Anreisezeit mit individuellem und öffentlichem Verkehr entscheidend ist. Dies ist auch bei der Ausbildung relevant, da eine zu weite Distanz von Wohnort und Ausbildungsort zu Mehrkosten für die Kantone hinsichtlich der Unterbringung führt. Aus diesem Grund ist die Definition eines Einzugsperimeters aufgrund einer maximal definierten Anreisezeit mit individuellem und insbesondere öffentlichem Verkehr (z.B. eine Stunde) unerlässlich.

Art. 32c Abs. 1 ZSV

Antrag:

Art. 32c Abs. 1 ZSV ist analog zu Art. 32b Abs. 2 ZSV anzupassen.

«... nach Massgabe ihrer Unterbestände Zivildienstpflichtige zu. **Dabei berücksichtigt es insbesondere die Anreisezeit zur Zivilschutzorganisation mit Unterbestand und sprachliche Kriterien.**»

Begründung:

Art. 32c Abs. 1 regelt die Zuteilung der Zivildienstpflichtigen an die Zivilschutzorganisationen analog zu Art. 32b Abs. 2 ZSV. Wie bei Art. 32b Abs. 2 ZSV ausgeführt, ist bei der Zuteilung insbesondere auf die Anreisezeit abzustellen und dies entsprechend im Verordnungstext aufzuführen (detaillierte Begründung vgl. oben).

Art. 32c Abs 3 ZSV

Antrag:

«Es teilt den zivildienstpflichtigen Personen eine Funktion zu und legt **in Absprache mit den Kantonen** Ort und Zeitpunkt der Grundausbildung fest.»

Begründung:

Gemäss Art. 32c Abs. 3 ZSV teilt das ZIVI den zivildienstpflichtigen Personen eine Funktion zu und legt Ort und Zeitpunkt der Grundausbildung fest. Es ist wichtig, dass die Festlegung der Grundausbildung in Absprache mit den Kantonen geschieht, da ansonsten die Bestände in den Grundausbildungskursen nicht mehr durch die zuständigen Stellen kontrollierbar und nicht mehr planbar sind (Personalaufwand, Anzahl Klassenzimmer etc.). Dies hat sich im Verordnungstext zu widerspiegeln.

Artikel 8 c^{quater} ZDV

Antrag:

Die Bestimmung sei dahingehend zu präzisieren, dass die Zivilschutzorganisation als Einsatzbetrieb den Zivildienstpflichtigen selbstständig aus dem Kurs entlassen kann und das ZIVI danach zur Ergreifung weiterer Massnahmen (Unterbrechung der Zivildienstleistung) unverzüglich informiert.

Begründung:

Die Sanktionierung von Pflichtverletzungen richtet sich nach den Art. 67 ff. ZDG, welche im Rahmen der Gesetzesrevision nicht angepasst wurden. Gemäss diesen Bestimmungen ist es den Einsatzbetrieben lediglich möglich eine Belehrung und Ermahnung auszusprechen (Art. 67 ZDG). Weitere Sanktionen wie Disziplinarmassnahmen und die sofortige Unterbrechung des Einsatzes sind durch die Vollzugsstelle zu verfügen. Art. 8c^{quater} ZDV konkretisiert dies dahingehend, dass die zuständige Zivilschutzorganisation dem ZIVI eine Pflichtverletzung, welche die sofortige Unterbrechung der Zivildienstleistung erfordert, ohne Verzug anzeigen hat, damit das ZIVI die weiteren Schritte zeitnah anhand nehmen kann.

Gemäss Art. 71 ZDG kann nur das ZIVI eine Unterbrechung des Einsatzes anordnen. Gerade im Kontext von Ausbildungskursen muss es aber zumindest dem Kommandanten der zuständigen Zivilschutzorganisation möglich sein, eine Person, welche den Unterricht mehrfach und grob stört aus dem Kurs auszuschliessen, ohne dazu langwierig eine Entscheidung des ZIVI abwarten zu müssen. Die verbindliche Unterbrechung des Einsatzes kann und soll weiterhin ausschliesslich durch das ZIVI vorgenommen werden können. Das ZIVI ist zu diesem Zweck von der Zivilschutzorganisation über die Pflichtverletzung und die ergriffenen Massnahmen zu informieren. Nach dem weiter oben Ausgeführten (vgl. Anmerkungen zu Abschnitt 3 ZDV) ist es zudem wichtig, dass die Information des ZIVI durch die kommunale bzw. regionale Zivilschutzorganisation erfolgen kann, welche den Kurs oder Einsatz durchführt und nicht lediglich (wie im erläuternden Bericht ausgeführt) durch die für den Zivilschutz zuständigen Stelle des Kantons.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Hochachtungsvoll

Anton Lauber
Regierungspräsident

Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin